

1.5		
Sachbearbeitende Stelle:	Fachbereich 10	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten
26.03.1985	1. Änderung der Satzung	01.08.1984
11.12.2000	2. Änderung der Satzung	
16.12.2002	3. Änderung der Satzung	29.11.2003 bzw. 19.07.2005
03.11.2003	4. Änderung der Satzung	29.11.2003
06.07.2009	5. Änderung der Satzung	20.08.2009

Satzung

des Rhein-Hunsrück-Kreises für die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

vom 06.07.2009

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die vom Rhein-Hunsrück-Kreis errichtete Sparkasse führt den Namen Kreissparkasse Rhein-Hunsrück.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Simmern; sie ist im Handelsregister Bad Kreuznach unter Reg-Nr. HRA 3075 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Rhein-Hunsrück-Kreises.

§ 2

Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Landrat als Vorsitzenden
2. neun weiteren Mitgliedern
3. fünf Sparkassenmitarbeitern

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Kreisdeputierten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG) vertreten.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 5

Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden
2. vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere Vorstandmitglied vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Ausleihbezirk

Ausleihbezirk nach § 12 Abs. 1 der Sparkassenverordnung vom 20.06.1983 (GVBl. S. 143) ist das Gebiet des Gewährträgers und das Gebiet der angrenzenden Landkreise sowie der Stadt Koblenz und der Stadt Mainz.

§ 8

Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 9

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der Rhein-Zeitung, Ausgabe N-St. Goar, und der Hunsrücker Zeitung, Ausgabe J der Rhein-Zeitung, veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

6540 Simmern, 26. Januar 1984

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

gez. Dr. Jäger
(Dr. Jäger)
Landrat